

# TÄTIGKEITSBERICHT 2019

# INHALT

## 1. EINLEITUNG

SEITE 2

## 2. AUFRAG

SEITE 4

## 3. BEURTEILUNGEN

SEITE 12

## 4. VERNEHMUNGSUNGEN UND INTERVENTIONEN

SEITE 16

## 5. FINANZIELLES

SEITE 20

## 6. SITZUNGEN UND PERSONELLES

# 1. EINLEITUNG

Im Tätigkeitsbericht 2019 der Denkmal- und Heimatschutzkommission (DHK) über das vergangene Jahr werden Sie unter anderem über einen Industriekamin lesen, der seit Jahren nicht mehr gebraucht wird, für dessen Erhalt sich die DHK aber nichtsdestotrotz einsetzt. Was soll an einem Industriekamin denkmalwürdig sein? Erläuterungen dazu finden Sie unter 4. «Vernehmlassungen und Interventionen». Weiter werden Sie über einen geplanten Hochwasserschutz informiert. Was hat Hochwasser mit dem Aufgabenbereich der DHK zu tun? Sie finden die Erklärung dazu unter 3. «Beurteilungen». Unter dieser Rubrik werden Sie auch über Projekte lesen, die schon früher, zum Teil bereits mehrmals, Eingang in einen Tätigkeitsbericht gefunden haben. Rom wurde, wie man sagt, nicht in einem Tag erbaut. Viele der hier vorgestellten Projekte ebenfalls nicht. Weiter werden Sie über Anträge für finanzielle Unterstützung von Umbauten und Anpassungen an denkmalgeschützten Gebäuden lesen, die mit Steuergeldern subventioniert wurden, und von solchen, die abgelehnt wurden; dies unter 5. «Finanzielles».

Und Sie werden sich vielleicht fragen, auf welche Grundlagen sich die DHK bei ihren Entscheiden stützt. Oder inwieweit die einzelnen Entscheide allenfalls einem willkürlichen Ermessen unterliegen. Wie rechtfertigt die DHK ihre Entscheide, und welche Stellung haben sie innerhalb des rechtsstaatlichen Rahmens, an den auch die DHK gebunden ist? Und schliesslich: Wer ist diese Kommission, die sich erlaubt, in die Kompetenzen von Eigentümern, Investoren und Gemeinden einzugreifen? Wie setzt sie sich zusammen? Mehr dazu unter 6. «Sitzungen und Personelles».

Zum rechtsstaatlichen Rahmen gehört, dass die DHK jährlich über ihre Tätigkeit Rechenschaft ablegen muss. Diese umfasst viele unumstrittene, aber auch einige kontroverse oder sogar angefochtene Entscheide. Aus diesem Grund sei mit dem rechtlichen Rahmen begonnen, innerhalb dessen sich die Kommission bewegt.



1 Hochkamin

## 2. AUFTRAG

Die DHK ist das vom Regierungsrat eingesetzte Fachorgan, das Gemeinden und Behörden sowie Planer, Architekten und Bauherrschaften in Fragen der Denkmal- und Ortsbildpflege berät. Sie begutachtet Gesuche für Projekte und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern könnten, und sie kann Beiträge an Renovationen von geschützten Kulturdenkmälern gewähren. Zudem kann sie dem Regierungsrat die Aufnahme von Objekten in das Inventar der geschützten Kulturdenkmäler beantragen, was in diesem Jahr allerdings nicht geschehen ist.

Bei ihren Beurteilungen, sei es die Planung eines grossen Bauvorhabens oder die Installation einer Solaranlage innerhalb der Kernzone oder auf einem geschützten Gebäude, bewegt sich die DHK zwangsläufig zwischen unterschiedlichen, oft entgegengesetzten Interessen. Auf der einen Seite stehen die Interessen der Eigentümer, Planer oder Investoren, die ihre Vorhaben realisieren wollen – und für die bereits eine Verzögerung zumindest Ärger, oft aber auch eine materielle Einbusse bedeutet. Auf der anderen Seite stehen das infrage gestellte Orts- und Landschaftsbild, das durch das Vorhaben wesentlich verändert werden könnte. Die DHK steht durch ihren gesetzlichen Auftrag in der Pflicht, Vertreterin dieser zweiten, selbst sprachlosen Anspruchsgruppe zu sein. Und sie versteht sich auch als Vertreterin der Öffentlichkeit,

die von den Veränderungen am überlieferten Orts- und Landschaftsbild betroffen ist.

Wenn es zu Konflikten zwischen diesen Interessen kommt, geht es um grundsätzlich verschiedene Werte, die dahinter stehen: um weitgehend ökonomische auf der einen Seite und um nicht bezifferbare, historisch-kulturelle auf der andern. Das Verständnis der einen für die andere Seite – und umgekehrt – ist verständlicherweise nicht immer gegeben. Und doch sind beide durch entsprechende Gesetze geschützt. Sie müssen also gegeneinander abgewogen werden.

Aber auf welcher Basis massst sich die DHK an, ein öffentliches Interesse zu vertreten?

Das am 1. Juli 2018 in Kraft gesetzte revidierte Denkmal- und Heimatschutzgesetz regelt die Kompetenzen in § 14 «Aufgaben der Kommission» folgendermassen:

**1.** Die Denkmal- und Heimatschutzkommission ist beratendes Fachorgan des Kantons und der Einwohnergemeinden. Bei ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt sie die Finanzierbarkeit, die energetischen Optimierungsmöglichkeiten und den Grundsatz der verdichteten Bauweise. Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a.** Sie pflegt Kontakt mit zielverwandten privaten Organisationen, staatlichen Stellen sowie mit Gemeindebehörden;
- b.** sie fördert die Anliegen und Bestrebungen des Denkmal- und des Heimatschutzes;

- c. sie gewährt Beiträge bis CHF 50 000 im Rahmen des Budgets;
- d. sie begutachtet Gesuche für Bauten und Anlagen, Projekte für Tiefbauten und Planungen, die das Orts- und Landschaftsbild wesentlich verändern würden;
- e. sie beantragt dem Regierungsrat die Aufnahme in das Inventar mit den zugehörigen Schutzmassnahmen;
- f. sie erstattet jährlich Bericht über ihre Tätigkeit;
- g. die Einwohnergemeinden haben das Recht auf Anhörung zu einzelnen Traktanden, die ihre Gemeinde betreffen.

2. Die Kommission ist in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes einsprache- und beschwerdeberechtigt.<sup>1</sup>

In einer weitgehend ökonomisierten Welt steht die Beurteilung immaterieller Werte wie des Orts- oder Landschaftsbilds schnell unter dem Verdacht der Subjektivität und der Willkür. Und damit ist der Vorwurf der Befangenheit der DHK, die ja personell und vom Auftrag her eng mit der Kantonalen Denkmalpflege (KD) verbunden ist, schnell zur Hand. Die Kommission selbst sieht sich als verwaltungsunabhängiges Organ allein der Sache verpflichtet und damit vielmehr als klärende Instanz. Und tatsächlich zeigt dieser Bericht auch, dass in vielen der Fälle, in denen die DHK aktiv geworden ist, eine

einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte – in der konstruktiven Zusammenarbeit zwischen Eigentümern und Denkmalrespektive Ortsbildpflege.

Wie dem auch sei: Wenn es hart auf hart kommt, liegen die Entscheide letztlich weder bei der DHK noch bei der KD. Die DHK vertritt anwaltschaftlich die kulturellen Interessen, die ihr durch das Denkmal- und Heimatschutzgesetz zugeschrieben werden. Dazu verfügt sie über das Beschwerde- und Einspracherecht in allen Belangen des Denkmal- und des Heimatschutzes, aber sie hat keine richterliche Befugnis, um in einem Konflikt zu entscheiden. Das Einspracherecht gibt ihr lediglich die Macht, im öffentlichen Auftrag an die rechtsstaatlichen Instanzen zu gelangen. Gegen eine Beschwerde oder Einsprache der DHK kann im rechtsstaatlichen Verfahren wiederum Einsprache erhoben werden. Als letzte Instanz entscheidet das Kantonsgericht. Die Tatsache, dass dies bisher nur äusserst selten geschehen ist, scheint darauf hinzuweisen, dass die Bereitschaft, in der konstruktiven Auseinandersetzung Lösungen zu finden, auf allen Seiten noch immer vorhanden ist.

<sup>1</sup>[https://bl.clex.ch/app/de/texts\\_of\\_law/791/versions/2228](https://bl.clex.ch/app/de/texts_of_law/791/versions/2228)

### 3. BEURTEILUNGEN

Seit mehreren Jahren diskutiert und beurteilt die DHK gemeinsam mit der Arealbaukommission (ABK)<sup>2</sup> die Bauvorhaben, die beide Kommissionen betreffen. Dabei geht es darum zu verhindern, dass mit der Beurteilung durch zwei – sich zwar zum Teil ergänzende, inhaltlich aber doch unterschiedlich fokussierte – Kommissionen Verzögerungen oder gar Widersprüchlichkeiten entstehen, die bei den Bauwilligen zu Unverständnis führen würden. Beide Kommissionen beurteilen Projekte, die Veränderung, allenfalls radikale Umgestaltung oder Entfernung des Gewohnten mit sich bringen. Je nach Gewichtung übernimmt die eine oder andere Kommission die Federführung und koordiniert die Stellungnahmen, um so den Ablauf des Verfahrens für Planer, Investoren und Gemeinden zu vereinfachen.

Von der Strasse aus beobachtet, wachsen Neubauten, grosse und kleine, im Rekordtempo in die Höhe. Es scheint, kaum seien die Bagger aufgefahren, schon werden die neuen Wohnungen, Büros und Geschäfte bezogen. Nicht immer verlaufen die Planungen, die der Realisierung vorangehen, in derselben Kadenz. Es gibt Bauvorhaben, welche die DHK und die ABK über Jahre begleiten, bis sie zur endgültigen Genehmigung und Ausführung kommen. So die folgenden beiden Quartierpläne in Liestal, bei denen die DHK die Federführung unter den beiden Kommissionen übernommen hatte.

#### 3.1 LIESTAL: QUARTIERPLAN AM ORISBACH (POSTGEBÄUDE AM BAHNHOFPLATZ)

Das Projekt eines Postneubaus am Bahnhofplatz ist schon im letztjährigen Tätigkeitsbericht ausgiebig besprochen worden. Wegen der städtebaulich exponierten Lage zwischen dem Kopfende des Bahnhofplatzes respektive des Bahnhofcorso und dem Oristal – gegenüber der Altstadt – hatte die DHK bei diesem siebengeschossigen Gebäude die Federführung übernommen. In ihrer Beurteilung hatte sie Anstoss an der Fassade gegenüber dem Bahnhofplatz genommen, wo Loggien angedacht waren. Ein Loggien-Verbot an dieser prominenten Stelle wurde aber vom Planungsbüro nicht verstanden, denn Loggien seien doch gerade ein Merkmal von repräsentativen Gebäuden an öffentlichen Plätzen. Der Begriff evoziert tatsächlich eine Urbanität, die etwa mit Renaissancestädten in Italien in Verbindung gebracht wird und die deshalb gerade an einem Bahnhofcorso nicht fehl am Platz wäre. Die DHK stellte klar, dass es sich bei dieser Fassade mehr um private Balkone handle, auch wenn sie in die Fassade eingefügt sind – ganz im Gegensatz zur repräsentativen Funktion, die mit dem Begriff gewöhnlich verbunden ist. Und Privatbalkone seien auf der Schauseite zum Bahnhofplatz hin ungeeignet. Die anderen neuen Gebäude am Bahnhofcorso, die als Referenz zum Projekt angeführt wurden,

<sup>2</sup> <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/behoerdenverzeichnis/regierungsraetliche-kommissionen-bud>



weisen überdies ebenfalls keine Balkone zum Bahnhofcorso auf. Die Terminologie, die zur Charakterisierung oder auch Bewerbung von Architektur gewählt wird, kann leicht Assoziationen wecken, die in die Irre führen. Die DHK hielt an ihrem Einwand fest.

### 3.2 LIESTAL: ZIEGELHOF

Man mag sich erinnern, dass bereits 2012 ein Quartierplan (QP) zur totalen Neuüberbauung des Ziegelhofareals unmittelbar an der Stadtmauer in einer kommunalen Volksabstimmung angenommen wurde.<sup>3</sup> Das Projekt verschwand in der Schublade, da der Ankermieter bereits vor Baubeginn aus dem Projekt ausstieg. Der QP, der nun vorliegt, basiert weitgehend auf einer Umnutzung der bestehenden Gebäude, ergänzt mit Neu-, Aus- und Umbauten. Damit kann viel von der historischen Substanz des Industriequartiers erhalten werden. Um auch die damit verbundene Eigenart zu erhalten, erachtet es die DHK als zwingend, dass der höchste Neubau die Traufhöhe des höchsten Bestandsbaus nicht überschreitet. Der Gassencharakter der Meyer-Wiggli-Strasse soll nicht durch offene Autounterstände beeinträchtigt werden. Zusätzlich sollen der Erhalt der Stadtmauer und der Brandmauern im Altstadtbereich festgeschrieben und dieser Bereich mit einer Schutzzone überlagert werden. Mit diesen Vorgaben sollte es möglich sein, den Charakter des

mit der Geschichte Liestals eng verbundenen Industriequartiers viel weitreichender zu erhalten, als dies im seit 2012 geltenden QP vorgesehen war.



2 Meyer-Wiggli-Strasse im Ziegelhof-Areal, Liestal, heutiger Zustand

<sup>3</sup> Siehe Tätigkeitsbericht 2013.

### 3.3 SISSACH: BAHNHOF-ZENTRUM

Auch dieses Bauvorhaben ist bereits einige Male der DHK und der ABK vorgelegt worden, ein letztes Mal 2017. Der Perimeter der Planung umfasst das ganze Gebiet zwischen Bahnhof und Rückseite der Hauptstrassenbebauung, d. h. die Höfe, Freiflächen und Gebäude zwischen Bahnhofstrasse und Cheesmeyer. Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse und auch als Anliegen der Eigentümer soll nun das bisherige, von der DHK verabschiedete Projekt so angepasst werden, dass die Gebäude Schräg- statt Flachdächer aufweisen. Das Geviert wird zukünftig eine Visitenkarte von Sissach bilden und grosse Auswirkungen auf den Ort, ein Ortsbild von nationaler Bedeutung, und den Bahnhofsbereich von Sissach haben. Die hohe städtebauliche und architektonische Qualität, die bei dieser Lage und aufgrund der Mehrnutzung dank der Quartierplanung verlangt wird, war nach Ansicht der DHK bei einer ersten Präsentation durch Planer und Eigentümer noch nicht gegeben. Die Aussenräume hätten grundsätzlich gewonnen, wurde ebenfalls festgehalten. Der Platz vor dem Cheesmeyerhaus mit Zugang zum Bahnhof könnte ein identitätsstiftender Ort für Sissach werden. Nach einer gemeinsamen Sitzung von DHK, ABK, Eigentümern, Gemeinde und Planern wurde eine Delegation zur Begleitung der weiteren Planungsschritte bestimmt. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

### 3.4 MÜNCHENSTEIN: DYCHRAIN

Auch der Quartierplan Dychrain in Münchenstein hat eine längere Geschichte in der DHK hinter sich. Es handelt sich dabei um das Areal zwischen dem Autobahnzubringer nach Muttenz, der den Park im Grünen gegen Westen begrenzt, und der Geländekante der Birsterrasse mit dem Ehingerpark und dem Areal des Gymnasiums. Der St. Alban-Teich trennt das Planungsgebiet in einen **QP Ost**, Standort der ehemaligen Lägerlifabrik Klein, und einen **QP West**. Dieses Areal ist im Besitz der Christoph Merian Stiftung. Im Perimeter des QP West befindet sich die denkmalgeschützte Hammerschmiede von 1661. Begrenzt wird der Perimeter durch den Ehingerpark, der unter dem Umgebungsschutz der denkmalgeschützten Villa Ehinger, heute Teil des Gymnasiums, steht. Die **QPs Ost und West** sollten planerisch eine Einheit bilden, die – wegen der unterschiedlichen Eigentümerschaft – jedoch getrennt und etappiert zur Genehmigung vorgelegt wurden.

Die DHK hatte mit einer Delegation den Wettbewerb und die Ausarbeitung des **QP Ost** fachlich begleitet. Dem Genehmigungsgesuch konnte damit vorbehaltlos zugestimmt werden.

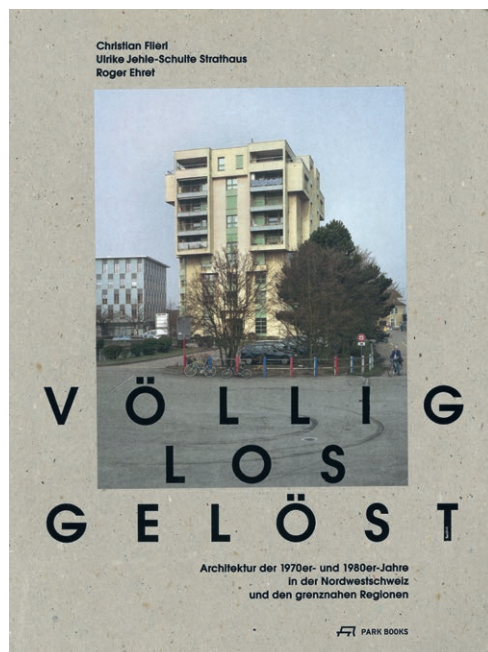
Die Ausgangslage für den **QP West** war eine andere, denn die Planungsvoraussetzungen hatten sich seit der Verabschiedung durch DHK und ABK 2018 ganz wesentlich



verändert. Das dort domizilierte Beschäftigungs- und Wohnheim Dychrain zieht weg, sodass das Areal des Heims neu zur Verfügung steht und in den QP-Perimeter integriert worden ist. DHK und ABK diskutierten deshalb das Projekt nochmals als Ganzes und formulierten eine Reihe von Erwägungen zu Höhe, Massstäblichkeit, Körnigkeit und Massigkeit der neuen Gebäude sowie auch zur Erschliessung, die bei der Weiterbearbeitung berücksichtigt werden sollten. Grundsätzlich hätte die Erweiterung des Areals die Gelegenheit geboten, den gesamten QP Dychrain West zu überarbeiten und die Teile neu aufeinander abzustimmen. Warum dies nicht geschehen ist, dazu wurden keine Überlegungen aufgezeigt. Eine Delegation der DHK wird die Planung weiter begleiten.

### 3.5 MUTTENZ: BAHNHOFSSQUARTIER

Um den Bahnhof Muttenz wird es in nächster Zeit zu einigen Veränderungen kommen. So soll ein Busbahnhof entstehen, und eine neue Tramlinie könnte von St. Jakob her zum Bahnhof geführt werden und auch die Fachhochschule erschliessen. Städtebauliche Richtlinien wären für diese Planungen hilfreich. Auf eine entsprechende Anfrage des Amts für Raumplanung hin monierte die DHK, dass sie selbst über keine Budgetkompetenz verfüge, um einen Auftrag zu vergeben. Sie wäre aber gerne bereit, in einem Begleitgremium mitzuarbeiten.



3 Schützenswert oder nicht? (Nelson Pub beim Bahnhof Muttenz)

### 3.6 WINTERSINGEN

Ein Bauvorhaben in Wintersingen wurde der Kommission vorgelegt, da die Eigentümerschaft und die Ortsbildpflege die Situation ganz unterschiedlich einschätzten und eine fachliche Zweitmeinung gefordert war. Es handelt sich dabei um ein kommunal geschütztes Haus, das nach den Angaben der Eigentümerschaft einsturzgefährdet sei und aufgrund seines schlechten Zustands ersetzt werden müsse. Anlässlich zweier Begutachtungen vor Ort durch die von der Kommission delegierte Fachperson konnte festgestellt werden, dass die Balkenlagen in einem guten Zustand sind. Somit stellte die DHK aufgrund des Schutzstatus fest, dass die Fassaden und die Balken über EG und 1. OG in der Substanz und an Ort zu erhalten sind. Dach und Laube sind in der Form zu bewahren, wobei bei der Laube brauchbare Teile wiederzuverwenden sind. Der Umbau wird nun von der Ortsbildpflege begleitet.

Worauf stützt sich dieser Entscheid der DHK, der doch klar den Handlungsspielraum des Eigentümers einschränkt?

Das Zonenreglement Siedlung von Wintersingen hält für kommunal geschützte Bauten fest: «Diesen Bauten kommt als Einzelobjekt und als Bestandteil des gewachsenen

Dorfbildes ein hoher Stellenwert zu. Sie sind vor Zerfall zu schützen und dürfen nicht abgebrochen werden. Bauliche Massnahmen (Renovationen, Um- und Anbauten etc.) sind möglich, wenn dabei die schutzwürdige Substanz erhalten bleibt und die Massnahmen im Sinne des ursprünglichen Originals erfolgen.»<sup>4</sup> Das Zonenreglement ist eigentümergebunden. An der DHK liegt es, im Zweifelsfall mit ihrer Expertise das Reglement der Gemeinde zu stützen.

### 3.7 MAISPRACH

Ein Ersatzneubau in Maisprach war schon 2017 von der Ortsbildpflege bewilligt worden: Ein bestehender Schopf sollte aufgrund seines Erhaltungszustands durch einen Wohnbau ersetzt werden. Das Projekt konnte aber nicht befriedigen. Der zu ersetzende Bau steht gegenüber einem kantonal geschützten Kulturdenkmal, und Maisprach verfügt über ein Ortsbild von nationaler Bedeutung. Der Neubau, so wie er vorgelegt wurde, hätte den Grundsätzen des Bauens im Bestand widersprochen. Die Projektverfasserin und der Eigentümer wurden zu einer Sitzung der DHK eingeladen, in der das weitere Vorgehen besprochen wurde, damit im Interesse aller eine ortsbildgerechte Lösung gefunden werden kann.

<sup>4</sup>Zonenreglement Wintersingen Siedlung (2005): <https://www.wintersingen.ch/sites/default/files/2016-02/zonenreglement%20siedlung.pdf>

### 3.8 GIEBENACH

In Giebenach unterstützte die DHK die Stellungnahme der Ortsbildpflege gegen eine Verkleinerung der Kernzone. Die Gemeinde sieht bei ihrer Zonenplanrevision vor, die Kernzone auf das Ensemble der kantonal geschützten Gebäude an der Hauptstrasse zu reduzieren und die übrige Kernzone zur Zentrumszone ohne Schutzbestimmungen herabzustufen. Im Rahmen der kantonalen Vorprüfung schloss sich die DHK der Stellungnahme der Ortsbildpflege an.

### 3.9 PRATTELN

Und in Pratteln schliesslich unterstützte die DHK die Beanstandung der Ortsbildpflege einer Solaranlage. Ein Teil der Anlage wurde akzeptiert, der andere wäre gut einsehbar gewesen und hätte daher das Kriterium der schlechten Einsehbarkeit nicht erfüllt. Erstmals wurde gegen einen Entscheid der Ortsbildpflege, eine Solaranlage im Ortskern betreffend, Einsprache erhoben. Der Ausgang des laufenden Verfahrens wird zeigen, ob die bisherige Praxis im Umgang mit den Bundes- und kantonalen Vorgaben der rechtsstaatlichen Prüfung standhält.<sup>5</sup>

Wasserbau und die Anlage eines Eisenbahntrassees sind Gebiete, zu denen sich die DHK noch nicht oft hat äussern müssen:

### 3.10 ROTHENFLUH, HOCHWASSER-SCHUTZ

Die Denkmal- und Heimatschutzkommission war 2016 vom Tiefbauamt eingeladen worden, zu verschiedenen Varianten des Schutzes von Rothenfluh vor einem Jahrhunderthochwasser der Ergolz Stellung zu nehmen. Aus Sicht der DHK ging es dabei nicht bloss darum, die Ortschaft mit einem schützenswerten Ortsbild von nationaler Bedeutung vor Hochwasser zu schützen, sondern auch vor unangemessenen Eingriffen. Zwischen der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK), die ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen war, und der DHK, d. h. zwischen Massnahmen in der Landschaft und Objektschutzmassnahmen im Dorfkern, konnte damals keine Lösung gefunden werden. Nun liegt ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vor, das zum Schluss kommt, nur ein Damm oberhalb des Dorfes oder ein Entlastungsstollen – die teuerste Variante – würden die Interessen des ISOS und des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) genügend berücksichtigen. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) akzeptiert nun einen Stollen, den es bisher wegen der hohen Kosten abgelehnt hat. Damit rückt eine Lösung in greifbare Nähe.

<sup>5</sup> Im Gespräch stellte sich heraus, dass der Einsprecher insbesondere daran Anstoss nahm, dass der Entscheid ohne Rücksprache und Besichtigung vor Ort gefällt worden war.

In allen Varianten ist zusätzlich eine Revitalisierung der Bachsohle geplant, die auch die Ufermauern betreffen könnte. Eine Delegation der DHK erhielt die Zusage, dass dabei keine Vereinheitlichung der Ufermauern

erfolgen wird. Wie die Verbauung der Ergolz in ihrem Lauf unterhalb des Dorfes augenfällig macht, wäre eine Vereinheitlichung der Ufermauern im Ortskern ein schwerwiegender Eingriff ins Ortsbild.



4a und 4b Zweimal Ergolz in Rothenfluh

### 3.11 ERNEUERUNG DER WALDENBURGERBAHN

Die Erneuerung der Waldenburgerbahn wird massive Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben, weshalb die DHK wünschte, bei Vorliegen des Gestaltungskonzept-Entwurfs zur Stellungnahme eingeladen zu werden. Die grössten Eingriffe erfolgen allerdings ausserhalb der Ortschaften und sind meistens mit Hochwasserschutzmassnahmen in der Landschaft kombiniert, die im Kompetenzbereich der NLK liegen. Diese hat bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die DHK unterstützt deren Anliegen, soweit sie bekannt sind. Die DHK kritisiert ausserdem die Verwendung der in der Agglomeration gebräuchlichen Standard-Wartehäuschen und Abschränkungen in der ländlichen Umgebung. Die DHK hat ihre Bedenken der BLT mitgeteilt.

Zwei Projekte in **Pratteln**, den **Quartierplan Gottesackerstrasse** und die **Projektstudie Entwicklung WASA Areal**, überliess die DHK der ABK, da weder ein Ortsbild von Interesse noch der Umgebungsschutz eines Baudenkmals betroffen sind.

In **Arlesheim** zog sich die DHK aus dem **QP Untere Weiden II (früher Schore)** zurück, an dem sie mit einer Delegation beteiligt gewesen war. Das Konzept hatte ursprünglich vorgesehen, aus allen drei Zeitepochen der Industrialisierung des Areals seit 1893 eine Halle mindestens teilweise zu erhalten und in die Überbauung zu integrieren.<sup>6</sup> Die Absicht, drei grosse Hallen zu erhalten, überzeugte die Kommission und fand ihre Unterstützung. Damit wären drei Zeugnisse der Entwicklung der Industriearchitektur über mehr als ein Jahrhundert erhalten geblieben und einer zeitgemässen Nutzung zugeführt worden. Nachdem aber klar geworden war, dass die Hallen nur in einem reduzierten Zustand erhalten werden und dass sie ihren Zeugniswert dadurch verlieren, zog sich die DHK aus der Beratung zurück.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> Siehe Tätigkeitsbericht 2018.

<sup>7</sup> Die zur Diskussion stehenden Hallen stehen nicht unter Denkmalschutz und sind auch nicht inventarisiert. Ihr Abbruch konnte mit rechtlichen Mitteln nicht verhindert werden. Ein Teilrückbau hatte auch schon stattgefunden.

## 4. VERNEHMLASSUNGEN UND INTERVENTIONEN

### VERNEHMLASSUNG ZUR REVISION VERFASSUNG DER EVANGELISCH-REFORMIERTEN KIRCHE DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT SOWIE STELLUNGNAHME ZUR TEILREVISION DES DEKRETS ÜBER DIE STIFTUNG KIRCHENGUT

Die DHK wurde von der Projektleitung der Verfassungsrevision der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen. Die Revision war von der Tatsache angestossen worden, dass die reformierte Kirche immer mehr Mitglieder verliert. Dadurch drohen die Kirchgemeinden einen substanziellen Teil ihrer finanziellen Einkünfte einzubüssen und nicht mehr in der Lage zu sein, ihre kirchlichen Gebäude und Anlagen zu unterhalten. Mit der Revision sollen sie ermächtigt werden, mit andern Kirchgemeinden zu fusionieren und die für ihre Zwecke nicht mehr benötigten Gebäude, d. h. vor allem Kirchen und Pfarrhäuser, der Stiftung Kirchengut zurückzugeben. Solange sie von der Kirchgemeinde genutzt werden, werden die Kosten für den Unterhalt zwischen Kirchgemeinde und Stiftung geteilt. Eine Rückgabe entlastet damit die Kirchgemeinden finanziell und überträgt die gesamten Kosten der Stiftung.

Von der Revision der Kirchenverfassung sah sich die DHK als rein säkulares Gremium nicht direkt betroffen und enthielt sich einer Stellungnahme. Betroffen war die DHK aber durch die Tatsache, dass die an die Stiftung Kirchengut zurückgegebenen Kirchengüter anderen Nutzungen zugeführt werden können. Den Umgang mit diesen Gütern regelt aber nicht die Verfassung, sondern das Dekret über die Stiftung Kirchengut. Viele der betroffenen Gebäude sind Baudenkmäler und ausserdem von grosser Bedeutung für das jeweilige Ortsbild und stehen deshalb unter kantonalem oder kommunalem Schutz. Es sind also die Regelungen im Dekret, die für die DHK bei der Erfüllung ihrer Aufgabe von direktem Interesse sind. So erlaubte sie sich, zu den Regelungen im Dekret Stellung zu nehmen, die direkte Auswirkungen auf die Aufgaben der DHK haben. Diese lauteten in der Vorlage: «Sie [die Stiftung Kirchengut] bewirtschaftet ihre übrigen Vermögensbestandteile sowie die von den Kirchgemeinden zurückgegebenen Gebäude und Areale nach kaufmännischen Grundsätzen. Sie kann sie vermieten, verpachten und mit Ausnahme der Kirchen veräussern oder im Baurecht abgeben. ...»<sup>8</sup>

<sup>8</sup> §1 Absatz 2 der Vorlage an den LR des Dekrets über die Stiftung Kirchengut vom 06.11.2018: [https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen/2019/vernehmlassung\\_2018-11-06/teilrevision-dekret-stiftung-kirchengut-b2-wvl-lrv.pdf/@download/file/Teilrevision-Dekret-Stiftung-Kirchengut\\_B2-wVL-LRV.pdf](https://www.baselland.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen/2019/vernehmlassung_2018-11-06/teilrevision-dekret-stiftung-kirchengut-b2-wvl-lrv.pdf/@download/file/Teilrevision-Dekret-Stiftung-Kirchengut_B2-wVL-LRV.pdf)



Die DHK wies darauf hin, dass die Verpflichtung der Stiftung auf eine Bewirtschaftung ihrer Güter ausschliesslich nach kaufmännischen Grundsätzen zu einem Konflikt mit der Pflicht zur Erhaltung der baukulturellen Substanz der Gebäude, wie es das Denkmal- und Heimatschutzgesetz verlangt, führen könnte. Den kulturellen Folgen der Entkonnessionalisierung der Gesellschaft könne nicht mit nur buchhalterischen Mitteln begegnet werden. Es sei deshalb unabdingbar, dass im Dekret die Stiftung auf ihre Verantwortung für das kulturelle Erbe ihrer

Gebäude und Anlagen verpflichtet wird, und dies gleichgewichtig mit den kaufmännischen Grundsätzen der Bewirtschaftung. Der zuständige Regierungsrat wies den Antrag auf einen entsprechenden Zusatz als unnötig zurück. Schliesslich fand er aber doch Eingang ins Dekret, als er im Landrat wieder aufgenommen und mit 75:4 Stimmen angenommen wurde.<sup>9</sup> Kleine Pointe: Diesmal begrüsst der zuständige Regierungsrat die Intervention: Sie kam von einem Landratsmitglied seiner eigenen Fraktion.

<sup>9</sup> LR-Protokoll vom 29.08.2019.



5 Mit den reformierten Kirchen und Pfarrhäusern verwaltet die Stiftung Kirchengut sensible, identitätsstiftende Ensembles (Bild: Pratteln)

#### 4.1 ZWINGEN: HOCHKAMIN AUF DEM PAPIRI-AREAL

Die Papierfabrik Zwingen prägte während beinahe 100 Jahren die Geschichte Zwingens als bedeutendster Arbeitgeber. 2004 schloss sie ihre Tore. Nachdem das ausgedehnte Industrieareal in unmittelbarer Nachbarschaft des kantonal geschützten Schlosses lange leer gestanden hat, ist nun eine neue Nutzung mit einer Überbauung für

Gewerbe und Wohnen in Planung. Bei der Erarbeitung eines Teilzonenplans für die Nachnutzung des Papiri-Areals wurde von der Gemeinde Zwingen ins Reglement aufgenommen, dass das historische Lagergebäude und der ältere Hochkamin aus Sichtbackstein erhalten werden sollen.

Der Grundeigentümer möchte den Hochkamin jedoch nicht erhalten. Er macht geltend, dass er einsturzgefährdet sei und nicht saniert werden könne. Die KD gab



6 Die «Papiri» von Zwingen nach der Schliessung, vor dem Rückbau.

daraufhin einen Bericht in Auftrag, der die Möglichkeiten des Erhalts des Hochkamins prüfte, denn das Teilzonenreglement hält fest: «Der Kamin ist nach Möglichkeit in das Bebauungs- und Aussenraumkonzept des Quartierplans zu integrieren und in seiner äusseren Erscheinung zu erhalten.»<sup>10</sup> Der Bericht von einem unabhängigen Büro kommt zum Schluss, dass der Hochkamin mit entsprechenden Massnahmen erhalten werden kann. Und die Möglichkeit einer Integration des Kamins in einen Quartierplan wurde von einem vom Investor beauftragten Architekturbüro aufgezeigt. Aufgrund dieser unabhängigen Beurteilung erhob die DHK Einspruch gegen den Entscheid des Gemeinderats, der dem Eigentümer und Investor gefolgt war und den Abbruch bewilligt hatte. Nach einem Gespräch zwischen einer Delegation der DHK und dem Gemeinderat zog der Gemeinderat seine Abbruchbewilligung wieder zurück, und die Einsprache der DHK wurde damit hinfällig.

Dies ist allerdings nicht das Ende der Geschichte, denn die Eigentümerschaft setzt sich gegen den Widerruf der Abbrucherelaubnis zur Wehr. Das Verfahren ist hängig und soll nur insofern kommentiert werden, als die DHK hier ihre Legitimation für eine Einsprache und ihr Interesse am Erhalt eines nicht mehr gebrauchten Kamins darstellen

kann: In einem formellen Sinn geht es der DHK um die Verbindlichkeit des Teilzonenreglements, das die Schutzwürdigkeit des Kamins «nach Möglichkeit» postuliert. Es muss also zuerst nachgewiesen werden, dass ein Erhalt mit angemessenen Mitteln nicht machbar ist, bevor der Kamin zurückgebaut werden darf. Aber nicht nur juristisch, auch inhaltlich hat der Erhalt des Hochkamins eine Bedeutung für die DHK: Er ist zusammen mit dem Lagergebäude der letzte Repräsentant der Industriegeschichte von Zwingen. Er ist zudem weitherum sichtbar und kann als vertikale Spolie mit Signalwirkung für die neue Wohnüberbauung als Erkennungs- und Identifikationsmerkmal dienen und würde für die Adressbildung sorgen. Die DHK kann sich dabei auf mehrere Beispiele aus der Schweiz stützen.

<sup>10</sup> Teilzonenreglement Areal Papierfabrik / Etmatt vom 12.03.2013 [<https://www.yumpu.com/de/document/view/1287364/teilzonenreglement-areal-papierfabrik-etmatt-gemeinde-zwingen>].

## 5. FINANZIELLES

### 5.1 SUBVENTIONSBERECHNUNGEN

Die Subventionen, die von der DHK diskutiert und verabschiedet werden, bereitet die KD vor und berechnet sie aufgrund ihrer Kostenaufstellung. Wie aber sehen diese Berechnungen aus – gerade auch im interkantonalen Vergleich?

In der Schweiz kommen von Kanton zu Kanton unterschiedliche Formen und Berechnungsmodelle zum Zug, wenn es um die Berechnung der Subventionen an denkmalpflegerische Massnahmen geht. Wie im Land des ausgeprägten Föderalismus nicht anders zu erwarten, gelten auch unterschiedliche Definitionen, was Schutz, Schutzzumfang und Zuständigkeiten betrifft. Beiträge werden ausgerichtet an geschützte und teilweise auch an Ortsbildobjekte. Vergleiche sind daher schwierig. Einzelne Kantone sind verpflichtet, Beiträge zu gewähren, andere, wie z. B. Basel-Landschaft, weisen eine Kann-Formulierung auf. Hier basiert die Berechnung der kantonalen Subvention auf dem Baukostenplan und sieht für die einzelnen Arbeitsgattungen und deren Unterkategorien einen gewissen Prozentsatz vor. Einen Gemeindebeitrag kennen nur wenige Baselbieter Gemeinden, im Gegensatz zu anderen Kantonen. Dort, wo ein Gemeindebeitrag vorgesehen ist, kann er sowohl an kantonal wie auch an kommunal geschützte Objekte gewährt werden. Auch die Berechnungsmodelle sind nicht einheitlich. Falls eine Gemeinde eine

eigene Subventionierungspraxis einführen möchte, empfiehlt die DHK, eine von der DHK unabhängige und vereinfachte Berechnungsmethode zu verwenden.

Auch der Bund kennt Beiträge an die Renovation von Baudenkmälern. Das Bundesamt für Kultur schliesst mit den Kantonen Programmvereinbarungen ab, in deren Rahmen die kantonalen Fachstellen selbstständig über Beitragsgesuche entscheiden. Zudem können die Kantone im Einzelfall das Bundesamt für Kultur auch ausserhalb der Programmvereinbarungen um Finanzhilfen ersuchen. Der Bund richtet maximal einen Beitrag in der Höhe des Beitrags der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften aus. Objekte, die mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden, unterliegen in der Regel einer im Grundbuch eingetragenen Eigentumsbeschränkung.

## 5.2 WOFÜR ÜBERHAUPT SUBVENTI- TIONEN, DAS HEISST STEUER- GELDER?

Weshalb werden überhaupt Beiträge bezahlt, wo doch die Eigentümer aller nicht als Baudenkmal klassierten Liegenschaften für deren Erhaltung selbst aufkommen müssen?

In der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft wird unter § 102 festgehalten, dass Kanton und Gemeinden den Natur- und Heimatschutz und die Denkmalpflege fördern und die erhaltenswerten Landschafts- und Ortsbilder sowie Naturdenkmäler und Kulturgüter schützen. Und die DHK ist durch § 14, Absatz 1.c, befugt, Beiträge an Renovationen und Restaurierungen von geschützten oder zu schützenden Kulturdenkmälern zu gewähren. Ziel der denkmalpflegerischen Massnahmen ist der Werterhalt der geschützten Kulturdenkmäler. Der Wert umfasst im Wesentlichen die Bausubstanz, die Konstruktionsart sowie die kunst- und architekturhistorische Bedeutung. Der Werterhalt erfordert eine besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Um dies zu garantieren, kann die Denkmalpflege Auflagen machen, denn oft ist Spezialwissen und -können aus einer Vielzahl verschiedener Handwerke gefragt. Deshalb können die Kosten für Massnahmen zum Erhalt des Kulturdenkmals höher ausfallen, als wenn das Objekt lediglich für den Zweck seiner gegenwärtigen privaten Nutzung ohne Rücksicht auf seinen

kulturhistorischen Wert unterhalten würde. Mit den Denkmalsubventionen soll erreicht werden, dass die erforderlichen Massnahmen dem Kulturdenkmal entsprechend fachgerecht durchgeführt werden. Reine Unterhaltsarbeiten werden nicht subventioniert. Durch werterhaltende Unterhaltsarbeiten leistet der Eigentümer einen Beitrag zur Kulturguterhaltung, der über sein Interesse an der gegenwärtigen Nutzung hinausgeht und im öffentlichen Interesse liegt.

Wenn Mitglieder der DHK als Fachleute in Restaurierungsarbeiten involviert sind, die von der DHK subventioniert werden, treten sie selbstverständlich in den Ausstand, wenn die Höhe der Beiträge verhandelt wird.

Die folgenden Arbeiten wurden im Berichtsjahr subventioniert:

- die Neugestaltung eines Kirchhofs
- die aufwendige Zustandserfassung im Hinblick auf eine Gesamtanierung, dies in drei Fällen
- die Innensanierung eines Stadttors
- die Gesamtanierung eines Bauernhauses aus dem 18. Jh. nach langem Leerstand
- die Gesamtanierung des ältesten bekannten Hauses im Baselbiet
- sechs Aussenrenovationen und eine Dachsanierung
- die Sanierung der Sakristei und der Krypta einer Kirche aus den 1960er-Jahren
- die Wiedermontage der ursprünglichen Art-déco-Neonleuchte an einem öffentlichen Gebäude



- die Sanierung einer Gartenmauer mit einem Rokokogitter und die Ausbesserung der Hopfplästerung an einem Landsitz aus dem 18. Jh.
- ein Haustür- und ein Fensterersatz
- eine Fenstersanierung
- die Sanierung einer Aussentreppe und der Balkenlage in einem Keller
- Ferner wurde eine Beitragserhöhung bewilligt, nachdem Massnahmen gegen Feuchtigkeit in der Brandmauer sich nachträglich als nötig erwiesen.

Der höchste Beitrag belief sich auf CHF 117 395 und der kleinste auf CHF 476. Für die sehr aufwendige Gesamtsanierung, die zum höchsten kantonalen Beitrag führt, wird auch eine Bundessubvention beantragt werden. Ausserdem wurde dem Antrag der KD zugestimmt, handgefertigte Biberschwanzziegel zu kaufen, die anstelle einer finanziellen Subvention abgegeben werden können.



7 Dach mit Biberschwanzziegeln (Bild: Oltingen)



### 5.3 SUBVENTIONEN IN ZAHLEN

Im Jahresbudget sind CHF 300 000 für Subventionen vorgesehen. Dies sind die Zahlen für 2019:

2019

bewilligte Subventionen: CHF 557 564

2019

ausbezahlte Subventionen: CHF 347 348

Früher bewilligte, noch nicht

ausbezahlte Subventionen: CHF 421 486

Restbetrag im Verpflichtungs-

kredit für Auszahlungen bis

und mit 2020: CHF 354 945

Die Subventionen müssen bei der Planung eines Bau- oder Renovationsvorhabens beantragt werden. Ausbezahlt werden sie erst, wenn die von der KD begleiteten Arbeiten abgenommen worden sind. Dazwischen können Jahre liegen. Dies erklärt, weshalb innerhalb eines Jahres die bewilligten Beträge gelegentlich stark von den ausbezahlten abweichen können.

### 5.4 WOHN DAS GELD GEHT

Die meisten der betroffenen Liegenschaften sind in Privatbesitz, zwei sind katholische Kirchen, zwei sind im Besitz der entsprechenden Gemeinde, und eine beherbergt eine Privatschule. Geografisch verteilen sie sich auf folgende Gemeinden: Allschwil,

Binningen, Birsfelden, Blauen, Bubendorf, Buus, Kilchberg, Liestal, Münchenstein, Muttentz, Pratteln, Ramllinsburg, Wintersingen und Ziefen.

### 5.5 ABGELEHNT UND AUFGEHOBENE SUBVENTIONEN

Es ist sehr sympathisch, wenn der Zugang zu einem öffentlichen historischen Gebäude behindertengerecht gestaltet wird, aber die Finanzierung der dazu nötigen Massnahmen – auch wenn sie an einem denkmalgeschützten Gebäude vorgenommen werden müssen und von der KD begleitet werden – fällt nicht in die Kompetenz der DHK. Diese beschränkt sich auf den Mehraufwand, der durch denkmalrelevante Auflagen verursacht wird. Ein Gesuch musste so mit Bedauern abgelehnt werden. Ein weiteres Gesuch musste abschlägig beantwortet werden, da es erst nach der Fertigstellung der Arbeiten eingereicht wurde.

Drei bereits 2012 und 2013 gesprochene Subventionen wurden aufgehoben, da die Arbeiten nie ausgeführt oder durch alternative Massnahmen ersetzt worden sind. Die Besitzerin einer Liegenschaft verzichtete in einem Schreiben auf den ihr zustehenden Betrag, da die Kosten für sie schliesslich tiefer als erwartet ausgefallen seien. Diese bereits gesprochene Subvention wurde ebenfalls aufgehoben.

## 6. SITZUNGEN UND PERSONELLES

In der Berichtsperiode wurden neun ordentliche Sitzungen abgehalten, drei Beschlüsse wurden durch E-Mail-Umfragen gefasst.

An einem ausserordentlichen Anlass am 4. Februar 2019 nahm die DHK Abschied von BUD-Vorsteherin Sabine Pegoraro, die auf Ende der Amtsperiode aus dem Regierungsrat ausschied. Pegoraros Nachfolger im Amt, Isaac Reber, konnte am 16. Mai in einer ordentlichen Sitzung begrüsst und über die Aufgaben und Anliegen der Kommission informiert werden. In derselben Sitzung stellte sich Judith Kaufmann, die neue Ortsbildpflegerin, der DHK vor. Und an der Sitzung vom 12. Dezember wurde Cornelia Tapparelli verabschiedet, die die DHK verliess, da sie sich nach einer beruflichen Neuausrichtung anderen Aufgaben zuwendet. Ihre Stelle wurde im Dezember ausgeschrieben.

Die grosse Anzahl qualifizierter Bewerbungen für den Kommissionssitz von Cornelia Tapparelli veranlasste ein weiteres Mitglied der Kommission, den vorzeitigen Rücktritt anzubieten. Der Prozess der Bewerbungsgespräche und der Evaluation fand im Januar 2020 statt. Die Namen der neu gewählten Personen und damit die Zusammensetzung der Kommission im Jahr 2020 können aber bereits in diesem Jahresbericht veröffentlicht werden.

Verschiedene **Delegationen** übernahmen Aufgaben bei der Begleitung der Quartierplanung Schore in Arlesheim, des Bahnhof-Zentrums in Sissach und der Beurteilung der vorgeschlagenen Massnahmen beim Hochwasserschutz in Rothenfluh. In Wintersingen musste der Bauzustand eines Gebäudes begutachtet werden und in Aesch das Schulhaus Neumatt. Ein Mitglied übernahm eine der Führungen an den Europäischen Tagen des Denkmals in Therwil.

### 6.1 MITGLIEDER

Brigitte Frei-Heitz, Kantonale Denkmalpflegerin; Ueli O. Kräuchi, Kunsthistoriker (bis 31.03.2020); Alexandra Moll, Landschaftsarchitektin (ab 01.03.2020); Kristina Kröger, Architekturstudienhistorikerin und Baumediatorin (ab 01.05.2020); Katrin Oechslin, Architektin und Farbgestalterin; Gerrit Sell, Architekt; Hansjörg Stalder, Historiker, Präsident; Cornelia Tapparelli, Architektin (bis Ende 2019); Markus Zentner, Zimmermann; Aktuar: Walter Niederberger, stellvertretender Denkmalpfleger.

Hansjörg Stalder



GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF  
H BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH  
LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH  
BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN  
WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF  
EN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN  
H AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ  
LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL  
BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGTEN MAISPRACH  
DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN  
AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN  
HEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN  
S RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN  
LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERN  
GUTTEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG  
L ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN  
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN  
N FLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN  
CH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL  
MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN  
EFEN FÜLLINSBURG OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL  
MLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH  
KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN  
SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN LIESBERG THERWIL  
LEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN  
ENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBURG OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN  
OLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH  
NDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK  
ISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BÜCKTEN  
STEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN  
NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBURG OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN  
LINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM  
L-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN  
TMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL  
NGEN TITTERN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ  
INSBURG ETINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBURG OBERWIL ZUNZGEN  
EFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN  
ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN  
INGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU  
TAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN  
EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBURG  
INGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG  
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN  
ENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH  
BERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN  
ENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF  
RKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN  
REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN  
LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL  
EN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEN BUUS LUPSINGEN TITTERN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN  
INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN  
CH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTEN ARBOLDSWIL